

Allgemeine Einkaufsbedingungen - LAMILUX Heinrich Strunz GmbH -

I. Geltungsbereich - Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, auch bei laufender Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme, insbesondere auch im Falle mündlicher oder fernmündlicher Abruf- oder Folgeaufträge. Es bedarf bei künftigen Bestellungen keiner erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen.
2. Die Anwendung aller anders lautenden Geschäftsbedingungen der Gegenseite für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge ist ausgeschlossen. Der Geltung solcher anderer Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich in der Korrespondenz widersprechen.
3. Liegt der Geschäftsbeziehung ein Werkvertrag zugrunde, gelten ergänzend die Allgemeinen Werkvertragsbedingungen.
4. Der Lieferant wird gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass wir seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personen- und firmenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfassen und für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen verwenden.
5. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam, wir können jedoch nach Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

II. Kosten für Angebote und Besuche

Generell fordern wir von Ihnen in den Anfragen ein verbindliches und kostenloses Angebot. Wir gewähren keinerlei Vergütung für Besuche oder Ausarbeitung von Angeboten und Projekten, es sei denn, dass dies ausdrücklich vorher vom Facheinkauf schriftlich bestätigt wurde.

III. Auftrag – Auftragsbestätigung - Ursprungsnachweise

1. Die von uns erteilten Aufträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von vertretungsberechtigten Personen unsererseits unterschrieben werden. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Facheinkauf, um verbindlich zu sein. Bei mündlich oder fernmündlich vorab erteilten Aufträgen ist der Besteller namentlich auf allen diesen Auftrag betreffenden Papieren anzugeben. EDV-Erstellte Aufträge bedürfen keiner Unterschrift. Sämtliche Korrespondenz, insbesondere Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung hat unsere Bestell - Nr. zu enthalten (Form: 2010-00001).
2. Der Lieferant hat den Auftrag schriftlich innerhalb angemessener Frist zu bestätigen, bei kurzfristigen Aufträgen auf jeden Fall einen Werktag vor Auslieferung. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrags wiedergeben. Abweichungen von unseren Aufträgen gelten nur als genehmigt, wenn sie wiederum durch uns schriftlich bestätigt werden. Bis zum Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung, sind wir jederzeit zum kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme eines Auftrages, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) unentgeltlich und kostenfrei beizubringen. Bei Lieferung von EG Ursprungsware erfolgt

der Nachweis dazu mittels Zusendung einer Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 1207/2001 vom 11. Juni 2001. Bei Lieferung von präferenzberechtigter Ware mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, uns den Schaden zu ersetzen, der uns dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

IV. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Liefertermine sind für den Lieferanten Fixtermine und verbindlich einzuhalten. Sie verstehen sich stets ohne Nachfrist. Der angegebene Liefertermin ist stets das Datum des gewünschten Wareneinganges bei uns. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin ist letzter Anliefertermin der Freitag dieser Woche.
2. Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, gleich welcher Art und aus welchen Ursachen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die uns die Abnahme der bestellten Waren wesentlich erschweren, insbesondere Absatzstockungen, geben uns das Recht, die Abnahmefristen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Lieferanten nicht zu.
3. Unbeschadet der gesetzlichen oder vorstehenden vereinbarten Rechte ist der Lieferant verpflichtet, uns über Verzögerungen der Lieferung unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
4. Bei Überschreiten der Lieferzeit gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Unbeschadet der ihr zustehenden gesetzlichen Rechte, behalten wir uns vor, als Vertragsstrafe 0,2% pro überschrittenen Arbeitstag, höchstens jedoch insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme, zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann auch nach Abnahme der Lieferung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Annahme bedarf. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche, insbesondere von Kosten durch Produktionsstillstände, bleibt von dieser Regelung ausdrücklich unberührt.

V. Lieferung – Lieferschein - Rechnung

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung aufgeführte Anschrift des Empfängers. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt, sofern diese nicht durch logistische oder technische Gegebenheiten bedingt sind. Solche Lieferungen sind zwingend vorher anzukündigen. Über- und Untertieferungen sind nicht statthaft.
2. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Kosten sind insbesondere sämtliche Nebenkosten der Leistung, Fracht, Transport, Verpackung, evtl. Versicherungen und sonstige Nebenkosten. Sendungen, bei welchen nicht grundsätzlich frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sind stets auf dem billigsten Wege zu verfrachten. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Mehrkosten sowie Kosten für Rollgelder usw. am Versandort werden nicht anerkannt.
3. Der Einsatz von Subunternehmern muss im Voraus mit uns abgeklärt werden und bedarf unserer Genehmigung.
4. Warenlieferungen mit Kraftfahrzeugen werden beim Empfänger nur Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr entgegengenommen. Lieferungen ohne vollständige Lieferpapiere werden zurückgewiesen, bis die entsprechenden Papiere vorliegen.
5. Der Frachtführer hat sich ausschließlich bei der Warenannahme im jeweiligen Werk anzumelden. Diese ist deutlich mit „Warenannahme“ gekennzeichnet. Eine direkte Durchfahrt und die alleinige Abladung des Frachtführers sind ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird eine Kostenpauschale berechnet.
6. Werden Lieferungen an anderslautende Adressen als die eigene verlangt, ist der Lieferschein an die Lieferadresse und eine Zweitschrift an uns zu senden.
7. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung in einfacher Ausfertigung an uns zu schicken.

8. Lieferpapiere und Rechnung sind mit unserer Bestellnummer zu versehen. Auf allen Rechnungen ist die Steuernummer des Rechnungsstellers anzugeben. Unvollständig oder falsch ausgestellte Rechnungen werden ungebucht an den Rechnungssteller zurückgeschickt.
9. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (d.h. nicht fehlerfrei, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht prüffähig) gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert.
10. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, sind die Lieferungen und Leistungen gemäß dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der EG und des Bestimmungslandes auszuführen. Soweit EN, DIN, VDE, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, ist unter Einhaltung dieser zu liefern. Ergänzend werden die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen der VOB/C herangezogen.

VI. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise, sie gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei an die Anschrift des Empfängers. Freibleibende Preise werden nicht akzeptiert, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist für uns günstiger.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Rehau.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Waren- bzw. Rechnungseingang innerhalb von 20 Tagen mit 4 % Skonto, 30 Tagen mit 3 % Skonto oder 60 Tagen netto, nach fehlerfreier, vertragsgemäßer, unbeanstandeter bzw. abgenommener Lieferung bzw. Leistung und Vorlage einer ordnungsgemäßen, vollständigen, fehlerfreien und prüffähigen Rechnung.
3. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt unserer Rechte wegen etwaiger Mängel. Wir sind berechtigt, Zahlung ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzubehalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung, Erfüllung, noch Verzicht auf Mängelhaftung; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.

VIII. Fertigungsprüfungen - Mängelrügen

1. Soweit einschlägig, sind die technischen Lieferbedingungen, die besonderen Vereinbarungen über den Kauf von Anlagen, Maschinen und Geräten sowie für Baunebengewerke, die Kontrollanweisungen und etwa bestehende Gütesicherungsvorschriften unsererseits Bestandteil der Aufträge.
2. Durch seine werkseitige Kontrolle stellt der Lieferant sicher, dass seine Lieferungen unseren technischen Lieferbedingungen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse zehn Jahre zu archivieren. Wir sind jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.
3. Rügen für offensichtliche Mängel sind von uns unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang der Ware beim Lieferanten anzuzeigen. Für verdeckte Mängel innerhalb von sieben Arbeitstagen nach deren Feststellung. Für verdeckte Mängel die uns durch Kundenreklamationen angezeigt werden, richtet sich der Zeitpunkt der Rüge an den Lieferanten nach einer vorherigen Untersuchung, in angemessenem Zeitraum unsererseits. § 377 HGB wird insoweit modifiziert.
4. Bei größeren Liefermengen einer Ware beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch uns auf aussagekräftige Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.

5. Wird ein Muster vorgelegt, so gelten die Beschaffenheiten des Musters hinsichtlich Materials und Verarbeitung für alle zukünftigen Lieferungen und Nachlieferungen als vom Lieferanten garantiert.

IX. Mängelhaftung - Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsfehlern sind die den Wert oder die Tauglichkeit der Waren erheblich mindern, sowie etwaige uns ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaften besitzen.
2. Sofern sich Mängel vor oder bei Gefahrübergang zeigen oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Lieferant beim Kaufgeschäft auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder Ersatzlieferung zu leisten. Wir halten uns alle gesetzlichen Rechte vor. Für Ersatzlieferungen gelten gleichfalls diese Einkaufsbedingungen.
3. Wird von uns Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangt und gerät der Lieferant mit der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung in Verzug, so sind wir ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn der Lieferant die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung endgültig ablehnt oder sich außerstande erklärt, diese innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
4. Die vom Lieferanten eingeräumte Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate und beginnt mit Gefahrübergang soweit nicht Abweichendes vereinbart ist. Für alle Bauleistungen oder Waren die für Bauwerke bestimmt sind, gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
5. Zurückgesandte mangelhafte Ware wird dem Lieferanten belastet. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
6. Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen ausdrücklich eine Garantie von 3 Jahren ab Gefahrübergang dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Garantie
 - a) frei von Mängeln jeglicher Art sind,
 - b) zu dem vorgesehenen oder vereinbarten Zweck voll umfänglich geeignet sind und
 - c) die vertraglich vereinbarten bzw. garantierten Eigenschaften aufweisen und behalten.

Hat der Lieferant von sich aus eine längere bzw. weitergehende Garantie vorgesehen oder angeboten, so gilt diese vom Lieferanten vorgesehene bzw. angebotene Garantie.

7. Bei einem Eintreten eines Garantiefalles sind wir in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rücktritt vom Vertrag, Nachbesserung oder mangelfreie Ersatzlieferung einschließlich Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten zu verlangen, sofern die Nacherfüllung gescheitert ist. Daneben können wir Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Unberührt bleiben davon unsere Rechte und Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung etc. Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so wird die oben genannte Garantiefrist bezüglich des gesamten Liefergegenstandes um die Zahl der Tage vermehrt, an denen die Anlage oder das Gerät mehr als 12 Stunden nicht genutzt werden kann. Der Lieferant stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen aus dem Gesetz über die Haftung fehlerhafter Produkte frei.
8. Rückgriffsansprüche unsererseits gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen unseres Kunden in Bezug auf Gewährleistung frei. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
9. Erfolgen Rückruf- oder Serviceaktionen aufgrund von Problemen an den Liefergegenständen des Lieferanten, so trägt der Lieferant alle aufgrund der Rückruf- oder Serviceaktionen entstehenden Kosten, soweit die Probleme von Lieferanten zu vertreten sind. Dies gilt auch für Kosten, die wir von unseren Kunden in Rechnung gestellt bekommen.
10. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass seine gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unsren Anforderungen entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit haben und die Eignung für die vertrag-

lich vorausgesetzte Verwendung besitzen. Insbesondere der Bauregelliste unterworfenen, nicht geregelte Bauprodukte bzw. deren Eigenschaften müssen den dortigen bauordnungsrechtlichen Verwendungsnachweisen in jedem Falle Genüge leisten. Ist hier nichts anderes vereinbart, gilt die VOB/C. Besonders hervorzuheben sind dabei ABZ/ABPs zum Brandverhalten, Bauproduktqualität/Alterungsbeständigkeit, Korrosionsschutz, Wärme- und Schallschutz. Es ist stets die aktuell gültige Fassung der Bauregelliste des DIBt zugrunde zu legen. Die Liefergegenstände, wie auch die Leistung, sind so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen.

X. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht frühestens mit der Fertigstellung der Abladung der Ware/der Fertigstellung der Leistung bei uns bzw. am vorgeschriebenen Lieferort auf uns über. Dies gilt auch, wenn wir die Kosten des Versandes im Einzelfalle übernommen haben oder die Lieferung "ab Werk" erfolgt.

XI. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EURO pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada hat der Lieferant uns mitzuteilen. Der Umfang dieser Versicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sogenannten erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) nach Maßgabe des GDV – Modells 2008 unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Liefersache, Ziffer 4.1 ProdHV; Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte, Ziffer 4.2 ProdHV; Weiterbe- und -verarbeitung, Ziffer 4.3 ProdHV; Aus- und Einbaukosten, Ziffer 4.4 ProdHV; Ausschussproduktion durch Maschinen, Ziffer 4.5 ProdHV sowie einer Prüf- und Sortierkostenklausel, Ziffer 4.6 ProdHV. Die Deckungssumme für Schäden gemäß Ziffer 4.2 bis 4.6 ProdHV muss ebenfalls mindestens 5 Mio. EURO betragen. Der Lieferant übermittelt uns unverzüglich einen entsprechenden Nachweis hierüber.

XII. Geheimhaltung - Schutzrechte

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages oder eines Besuches erworben werden, sowie sämtliche Zeichnungen, Bestellungen und Geschäftsbeziehungen als Geschäftsgeheimnis zu wahren und in keiner Weise Dritten bekannt zu geben. Angestellten und Mitarbeitern, die vom Lieferanten mit der Ausführung des Auftrags betraut wurden, werden von diesem entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt und hinsichtlich der §§ 17, 18 UWG belehrt.
2. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, soweit der Lieferant dies zu vertreten hat. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
3. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem Lieferanten von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder irgendwie für Dritte verwendet werden. Die Fertigungsmittel usw. werden mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten unser Eigentum. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel usw. unentgeltlich für uns verwahrt. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten instand zu halten, instand zu setzen und während der vereinbarten Standzeit ggf. zu erneuern.
4. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus den Bestimmungen über die Geheimhaltung kann durch uns eine Strafe gefordert werden. Die Höhe richtet sich unserem nach billigem Ermessen und ist im Streitfall von einem zuständigen Gericht zu überprüfen. Weitergehender Schadensersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben vorbehalten.

XIII. Geheimhaltung und Sicherheit der Lieferkette

1. Sämtliche, dem Lieferanten übergebenen Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Produkte, Teile, usw. dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auch nach Beendigung des jeweiligen Geschäftes streng vertraulich zu behandeln.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle mit den vertraulich zu behandelnden Daten in Kontakt kommenden Mitarbeiter und andere Personen ihrerseits vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese Verpflichtung auf Anforderung nachzuweisen.
4. Der Lieferant versichert, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden und werden, um die vollständige Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten.
5. Ist der Lieferant kein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO/ZWB), hat er die Sicherheitserklärung des Zolls zu unterzeichnen und die dort enthaltenen Vorkehrungen zu treffen und Regelungen einzuhalten.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, den Transport der Waren nur von einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO/ZWB) oder einem die Sicherheitserklärung des Zolls unterschreibenden Transportunternehmens durchführen zu lassen. Auf Verlangen muss die Zertifizierung des ausgewählten Transportunternehmens als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter nachgewiesen oder die unterschriebene Sicherheitserklärung vorgelegt werden.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Pfandrechte, gleich welcher Art, so auch u. a. Unternehmerpfandrechte, entstehen nicht. Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite erkennt der Auftraggeber grundsätzlich nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Den einfachen Eigentumsvorbehalt erkennen wir an. Wir können die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und/oder weiterveräußern.
2. Wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten zustehen, sind wir zur Aufrechnung bzw. zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt. Gegen Forderungen unsererseits ist die Aufrechnung mit Gegenforderung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) und den Verweisvorschriften des IPR.
4. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
5. Ist der Vertragspartner Kaufmann, so ist Gerichtsstand Hof. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt den Lieferanten dort zu verklagen, wo sonst nach allgemeinen Vorschriften ein Gerichtsstand begründet ist.